

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Grosskraftwerk Mannheim AG, Mannheim, beabsichtigt, an ihrem Standort Mannheim-Neckarau die bestehende Energieerzeugungskapazität für das Grosskraftwerk zu erweitern.

Beantragt wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohleblocks (Block 9) mit einer elektrischen Leistung von 911 MW und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2100 MW. Die Inbetriebnahme dieser Anlage ist bis Ende 2013 vorgesehen. Die Zulassung für den Dampfkessel soll als 2. Teilgenehmigung noch in 2008 beantragt werden. Nach Abschluss des Probetriebs von Block 9 sollen die bestehenden Blöcke 3 und 4 (jeweils 220 MW elektr.) stillgelegt werden.

Hinweis: Zur Entnahme und zur Wiedereinleitung des für den geänderten Kraftwerksbetrieb benötigten Kühlwassers sowie des anfallenden Betriebsabwassers ist ein gesondertes Erlaubnisverfahren nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg erforderlich. Das Verfahren wird in engem Zusammenhang mit diesem Änderungsgenehmigungsverfahren geführt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist hier ebenfalls vorgesehen.

Für die genannte Anlagenerweiterung, die rechtlich als wesentliche Änderung der gemeinsamen Anlage (Grosskraftwerk Mannheim) anzusehen ist, beantragt die Firma die Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 sowie § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) mit einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen

von Montag, den 1. 9. 2008

bis einschließlich Dienstag, den 30. 9. 2008

bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistraße 1, EG, 68161 Mannheim
Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Postanschrift: Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Baurecht und Umweltschutz, z.Hd. Herrn Weber, Collinistraße 1, 68161 Mannheim
- b) Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 5. OG, Zimmer 511, 67059 Ludwigshafen am Rhein
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di. und Do. zusätzlich 14.00 – 16.00 Uhr
Postanschrift: Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen
- c) Gemeindeverwaltung Altrip, Ludwigstraße 48, 1. OG, Zimmer 201, 67122 Altrip
Mo., Di., Do. und Fr. 8.30 – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr
Postanschrift: Gemeindeverwaltung Altrip, Ludwigstraße 48, 67122 Altrip
- d) Rathaus Brühl, Hauptstr. 1, Zimmer 207, 68782 Brühl
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr, Di. und Do. zusätzlich 15.00 – 17.30 Uhr
Postanschrift: Gemeindeverwaltung Brühl, Ortsbauamt, Postfach 1163, 68776 Brühl
- e) Stadt Schwetzingen, Stadtbauamt, Hebelstraße 7, Flur des 1. OG, 68723 Schwetzingen
Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr
Postanschrift: Stadt Schwetzingen, Stadtbauamt, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen
- f) Rathaus Ilvesheim, Schloßstr. 9, Sitzungszimmer im 1. OG (Zi. Nr. 20), 68549 Ilvesheim
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr
Postanschrift: Bürgermeisteramt Ilvesheim, Postfach 1165, 68543 Ilvesheim
- g) Rathaus Edingen, Hauptstraße 60, im Flur vor dem Bau- und Umweltamt, 2. OG, 68535 Edingen-Neckarhausen
Mo. – Fr. 8.00 – 12.15 Uhr, zusätzlich Mo. und Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Mi. 13.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Postanschrift: Rathaus Edingen, Hauptstraße 60, Bau- und Umweltamt, 68535 Edingen-Neckarhausen
- h) Rathaus der Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, Stadtbauamt, Zimmer 210, 68526 Ladenburg
Mo. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. bis Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr
Postanschrift: Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, Stadtbauamt, 68526 Ladenburg
- i) Rathaus der Gemeinde Heddesheim, Fritz-Kessler-Platz, Bauamt, Zimmer Nr. 43, 68542 Heddesheim
Mo., Mi., Do. und Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr, Di. 7.00 – 16.00 Uhr
Postanschrift: Gemeinde Heddesheim, Bauamt, Fritz-Kessler-Platz, 68542 Heddesheim
- j) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, Markgrafenstr. 46, 76133 Karlsruhe, Zimmer 129 (1. OG),
Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.1, 76247 Karlsruhe

Die Grosskraftwerk Mannheim AG beabsichtigt, die Antragsunterlagen zusätzlich auf ihrer Homepage (www.gkm.de) zu veröffentlichen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom 1. 9. 2008 bis einschließlich 14. 10. 2008, bei den auslegenden Gemeinden oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter den genannten Adressen schriftlich erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungs- und ggf. anschließende Klageverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Mittwoch, den 26. 11. 2008, ab 10.00 Uhr, in der Rheingoldhalle Mannheim, Rheingoldstraße 216, 68199 Mannheim-Neckarau**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV). Findet die Erörterung statt und kann sie am 26. 11. 2008 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG).

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG).

Diese erfolgt ggf. in den gleichen örtlichen Tageszeitungen wie die vorliegende Veröffentlichung, im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

Hinweis: Dieser Veröffentlichungstext kann auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe – www.rp-karlsruhe.de eingesehen werden.

Karlsruhe, den 18. 8. 2008

Regierungspräsidium Karlsruhe